

Transparenter und effektiver

Das novellierte Insolvenzrecht vereinfacht die Rahmenbedingungen

Von Pavel Jakab

Die tschechische Insolvenz-Gesetzgebung war, gemessen im europäischen Vergleich, in der Vergangenheit eine der am wenigsten nachhaltigen. Auf dem Prinzip verschiedener Insolvenzverfahren basierend, wurden durch das Verfahren vor allem Unternehmen wieder mit liquiden Mitteln versorgt. Die Ansprüche der Gläubiger überschritten durchschnittlich nicht mehr als 18,5 Prozent der geforderten Ansprüche, die Zahlungen erfolgten meist erst nach mehr als fünf Jahren. Zum 1. Januar 2008 wurde mit dem Gesetz Nr. 182/2006 das Insolvenzrecht in Tschechien jedoch geändert. Es soll insgesamt mehr Transparenz schaffen.

Das neue Gesetz schafft vor allem für die Gläubiger bessere Rahmenbedingungen. So soll das Gesetz ermöglichen, dass die höchstmöglichen Ansprüche auch tatsächlich ausgezahlt werden. Zusätzlich wird der zeitliche Rahmen verkürzt. Dazu wurden feste Limits, gewöhnlich 30 bis 60 Tage, für Gerichtsentscheidungen und für das Insolvenzregister geschaffen. Für Schuldner bietet das Gesetz verbesserte Möglichkeiten, eine Insolvenz abzuwenden.

Insolvenzregister vereinfacht und beschleunigt Verfahren

Generell vereinfacht die Schaffung eines Insolvenzregisters den Ablauf des Insolvenzverfahrens. Dieses Register, vom Justizministerium verwaltet, ist die Basis der gesamten Insolvenzrechtsreform. Das Register ist transparent, für die Öffentlichkeit einsehbar und enthält eine Liste über Insolvenzverwalter, Treuhänder und Schuldner. Die entsprechenden Informationen können von jedem via Internet eingesehen werden. Zudem verkürzt das Register den Informationsaustausch. Das Register stellt die notwendigen Informationen über Gerichtsentscheide dar und verbessert durch die Onlinepräsenz und die Möglichkeit, Dokumente sofort abrufen zu können, die Zeitspanne für alle Beteiligten erheblich. Eine Schwäche dabei ist: Ein Gläubiger kann damit beispielsweise von einem Insolvenzantrag gegen einen Schuldner nur über das Internet erfahren. Damit kann sich die Frist für die Erstellung von Ansprüchen leicht verschieben oder gar hinfällig werden.

Erweiterte Möglichkeiten für Insolvenzbewandlung

Mit dem neuen Gesetz können Insolvenzen leichter abgewendet werden. Dabei ist das Gericht für die Auswahl der entsprechenden Maßnahmen verantwortlich, z.B. Umstrukturierung bei Unternehmen, Schuldenentlastung für Privatpersonen oder andere Mittel.

Handelt es sich um Unternehmen, so favorisiert die Gesetzgebung eine Umstrukturierung. Diese wirkt sich in diesem Fall vor allem dahingehend aus, dass die Ansprüche des Gläubigers während der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sukzessive geltend gemacht werden können. Eine Umstrukturierung wird vor allem dann angewendet, wenn es sich bei dem betroffenen Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das entweder mehr als 100 Millionen Tschechische Kronen Umsatz macht oder mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Umstrukturierung erfolgt dabei anhand eines speziell erarbeiteten Konzeptes und unter Aufsicht eines entsprechenden juristischen Gremiums. Auch die Gläubiger haben Einblick in das Verfahren und den Ablauf.

Wie die Praxis zeigt, ist diese Art der Abwendung einer Insolvenz eher dann machbar, bevor der Umstrukturierungsplan endgültig bewilligt worden ist. Nach dessen Inkrafttreten zeigen sich entsprechend längere Zeitspannen.

Schuldenentlastung von Privatpersonen

Diese Maßnahme wird nur bei Privatpersonen angewandt. Die Gesetzgebung sieht zwei Maßnahmen zur Schuldenentlastung vor. Eine einmalige Auflösung der Vermögensmasse (Voraussetzung: mindestens 30 Prozent der Schulden müssen bezahlt worden sein) oder die Zahlung innerhalb eines speziellen Zeitlimits von beispielsweise fünf Jahren. Hierbei werden die Tilgungsraten und der genaue Tilgungsplan vom Gericht festgesetzt. Handelt es sich um Immobilien, so beinhaltet der Besitz nicht diejenigen Assets, die von dem Schuldner nach der gerichtlichen Bestätigung der Schuldenentlastung akquiriert worden sind. Handelt der Schuldner gemäß dem Tilgungsplan und kann die geforderte Endschuld innerhalb von fünf Jahren nicht begleichen, so werden die restlichen Schulden erlassen.

Der Antrag auf Schuldenerlass kann dabei nur seitens des Schuldners und nicht seitens der Gläubiger gestellt werden. Dabei muss der Antrag durch die Gerichte auf seine Aufrichtigkeit geprüft werden. Dieser wird abgelehnt, falls der Schuldner in den vergangenen fünf Jahren schon einmal Insolvenz angemeldet hatte oder wegen Verletzung des Eigentumsrechts verurteilt worden war. Nach Informationen des Justizministeriums wurden im ersten halben Jahr 2008 1.040 Anträge auf Schuldenentlastung gestellt, nur 291 davon fanden ihre volle Berücksichtigung seitens der Gerichte.

Erfahrungen aus dem Insolvenzrecht

Die meisten tschechischen Großunternehmen nehmen die Möglichkeiten des neuen Insolvenzrechtes nicht in Anspruch. Gute Geschäftsverbindungen genießen Priorität, die Anwendung des Insolvenzgesetzes kann für diese nur die letzte Option sein. Es bestehen Alternativen, z.B. durch Versicherungsgesellschaften und entsprechende Versicherungen über zu zahlende Außenstände.

Dagegen machen kleinere Unternehmen häufiger von dem neuen Gesetz Gebrauch. Bedingt vor allem dadurch, dass die finanzielle Begleichung der Rechnungen durch Großunternehmen manchmal erst nach einem halben Jahr erfolgen kann. Daraus resultierend haben einige kleinere Unternehmen im Rahmen des neuen Gesetzes entsprechende Forderungen gegen Großunternehmen eingebracht.

Als Fazit lässt sich sagen, dass die Erwartungen an das und die Erfahrungen aus dem neuen Insolvenzgesetz weitestgehend positiv sind. Der wesentliche Grund liegt darin, dass das gesamte Verfahren verschlankt worden ist und deutlich schneller abläuft. Vor allem für kleinere und mittelständische Unternehmen sowie für Privatpersonen haben sich die Rahmenbedingungen verbessert.

* Der Autor

Pavel Jakab ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Peterka & Partners.

KONTAKT

Peterka & Partners, Rechtsanwaltskanzlei
Na Prikope 15, 110 00 Prag
Tel.: 0042/ 246 085 300
Fax: 0042/ 246 085 370
office@peterkapartners.cz
www.peterkapartners.com